

Satzung des Vereins le chant trouvé

in der Fassung vom 17.05.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „le chant trouvé“.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in 97070 Würzburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V..

Sitz des Vereins ist Würzburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich der Alten Musik (Vokalmusik des 14. bis 17. Jahrhunderts). Dieser Zweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Konzerten und Workshops im Raum Würzburg
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Auslagen für den Verein können erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung sowie die Anerkennung der Vereinsatzung.
2. Die erworbene Mitgliedschaft berechtigt nicht automatisch zur Teilnahme an den Projekten. Grundsätzlich entscheidet die bzw. der künstlerische Leiter:in über die Teilnahme.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein zur Erreichung seiner Ziele und in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich oder durch Vollmachtsübertragung abgeben kann. Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied muss eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorlegen. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf mehr als zwei Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen.
4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 12 €. Er ist jeweils am Jahresanfang zu entrichten.

§ 4 Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
2. Ein Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es zwei Jahre weder einen Beitrag noch eine Spende entrichtet. Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig, über den der Vorstand unverzüglich entscheidet. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht erstattet. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle Mitgliederversammlungen können in Präsenz, online oder hybrid (Präsenz mit Option auf Onlineteilnahme) stattfinden. Ob die Mitgliederversammlung in Präsenz, online oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und online Teilnehmenden durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand nach § 26 BGB. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht die Auflösung des Vereins betreffen.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der bzw. des 1. Vorsitzenden, der bzw. des Kassenverwalter:in und des Berichts der Kassenprüfer:innen,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer:innen,
 - jede Änderung der Satzung,
 - die Entscheidung über eingereichte Anträge sowie
 - die Auflösung des Vereins.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von der bzw. dem Versammlungsleiter:in und der bzw. dem Protokollführer:in zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der bzw. dem 1. Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und der bzw. dem Kassenverwalter:in sowie maximal 4 Beisitzer:innen und dem bzw. der künstlerischen Leiter:in.
2. Die bzw. der künstlerische Leiter:in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der restliche Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Auch nicht anwesende Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die Annahme der Wahl muss schriftlich vorliegen.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Entscheidung über Projekte und deren Budgets, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts sowie die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.
7. Für alle anderen in der Organisation des Vereins anfallenden Aufgaben können durch den Vorstand Beauftragte ernannt werden.
8. Vorstandssitzungen werden von der bzw. dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist bei einfacher Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst und in den Protokollen der Vorstandssitzungen dokumentiert. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
9. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidator:innen bestellt, werden die bzw. der erste Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen. Die Liquidator:innen haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein WiMu e. V. zu.

Würzburg, 17.05.2024